

eine Art *Ars inquisitoria* in Parallele zu den *Artes notariae* oder anderen „berufsspezifischen“ Handbüchern.

Die Handbücher entwickelten sich parallel zur Entstehung der Inquisition. Man wird zwar heute wohl nicht mehr versuchen, ein Gründungsdatum für die mittelalterliche Inquisition anzugeben. Gleichwohl kann man festhalten, daß die Zeit von der Beauftragung der ersten Inquisitoren in den frühen 1230er Jahren bis zur Bulle *Ad extirpanda* von 1252/54 einen Prozeß der Etablierung der neuen Institution markiert²⁷. Und folglich wurden auch die ersten Texte, die man als Handbücher bezeichnen kann – das *Directorium Raymunds* von Peñafort und der *Ordo processus Narbonensis* – in den frühen vierziger Jahren formuliert²⁸. Die meisten Manuale stammen allerdings aus den drei Jahrzehnten vor und nach 1300 und versuchen weniger, erste Anweisungen für das neue Vorgehen zu geben, als vielmehr die große Menge des bis dahin bereits angefallenen Handlungswissens systematisch aufzubereiten und den Inquisitoren zur Verfügung zu stellen.

Die Überlieferung ist, wie jede Überlieferung zur Inquisition, zufällig, und es gibt kaum Texte, die in zeitgenössischen Abschriften oder gar im Autograph erhalten geblieben sind. Die meisten stammen aus Sammelhandschriften, die selbst wieder umfangreichere Handbücher aus dem 14. Jahrhundert sind²⁹. Die wichtigsten Bestandteile der Inquisitoren-Handbücher sind päpstliche Dekretalen und die in ihnen enthaltenen kaiserlichen Gesetze, *auctoritates*³⁰, Formulare über das Vor-

27) Für die Ausbildung der Grundlagen des Verfahrens muß man freilich weiter zurückgreifen. Zur heutigen Diskussion über die Anfänge der Inquisition Peter SEGL, Einrichtung und Wirkungsweise der *inquisitio haereticae pravitatis* im mittelalterlichen Europa. Zur Einführung, in: Anfänge (wie Anm. 1) S. 7–19.

28) Zur Datierung des *Directorium* (wie Anm. 14) auf 1242 vgl. DONDAINE, Manuel (wie Anm. 11) S. 96, und des *Ordo* (wie Anm. 15) auf 1244 vgl. KOLMER, *Ad capiendas* (wie Anm. 2) S. 198–203.

29) Zufällige Überlieferung ist auch für die Einschätzung in der Historiographie wichtig. Bernardus Guidonis, *Practica* (wie Anm. 20) galt bis ins 19. Jahrhundert als verloren und wurde 1886 von Douais ediert, zu einer Zeit also, als das Interesse an der Inquisition besonders groß war. Seine Bedeutung für die Inquisition wird insgesamt vielleicht etwas überschätzt, wenn man bedenkt, daß die *Practica*, im Gegensatz zum etwa zeitgleichen Traktat des Zanchino Ugolini (wie Anm. 19) und der Schrift *De officio inquisitionis* (wie Anm. 23), nie gedruckt wurde.

30) Darunter sind in erster Linie Rechtsgutachten (*consilia*) und Konzilsbeschlüsse zu verstehen. Zu ersteren neuerdings Peter HERDE, Antworten des Kardinals Giangetano Orsini auf Anfragen von Inquisitoren über die Behandlung